

## Informationsblatt

zur

### Verkürzung der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Mit den folgenden Informationen möchte ich Sie über die Möglichkeiten zur Verkürzung der einjährigen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (KPH) gemäß § 10 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes (BlnKPHG) vom 04. Februar 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. S. 35) informieren:

1. In Fällen, in denen ein/e Schüler/in die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung absolviert, jedoch die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt oder die staatliche Prüfung (endgültig) nicht bestanden hat, kann die zuständige Behörde auf Antrag diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der KPH-Ausbildung anrechnen.
2. Eine andere Ausbildung kann die zuständige Behörde auf Antrag im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung auf die Dauer einer KPH-Ausbildung anrechnen.

**Ausbildung und staatliche Prüfung** in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgt im Land Berlin an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Informationen zur Ausbildung und das „Verzeichnis staatlich anerkannte Ausbildungsstätten“ finden Sie im Internet unter: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/gesundheits-und-krankenpflegehelfer-in/>

Sollten Sie Interesse an einer verkürzten KPH-Ausbildung haben, so wenden Sie sich bitte bezüglich der Ausbildung/Prüfungsvorbereitung und Durchführung der staatlichen Prüfung an die im Verzeichnis genannte/n staatlich anerkannten KPH-Schule/n.

Für Ihren **Antrag auf Verkürzung der Krankenpflegehilfe-Ausbildung** nutzen Sie bitte den Vordruck des LAGeSo und fügen ggf. den/die entsprechenden Nachweis/e bei.

Beachten Sie bitte, dass für die Bearbeitung Ihres Antrages die im Antragsformular benannte **Verwaltungsgebühr** gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Gesundheits- und Pflegewesengebührendordnung (GesPflGebO) vom 7. November 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl - für Berlin S. 587), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben wird.

**Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Bearbeitung Ihres Antrags erst nach dem Vorliegen aller Nachweise erfolgen kann.**

#### Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,  
Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A  
Turmstraße 21, 10559 Berlin  
E-Mail: [info.arzt@lageso.berlin.de](mailto:info.arzt@lageso.berlin.de)  
V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press – Stand: Januar 2020